

Verfolgen – Vermitteln – Verklagen?

I. Problemstellung

Die Reaktionen auf Beziehungsgewalt ändern sich; die verfahrensrechtlichen Instrumente¹ zu ihrer Aufarbeitung befinden sich im Umbruch. Das Vorkommen von Gewalt in Paarbeziehungen wurde lange als „Privatsache“ behandelt und vielfach von den Betroffenen verschwiegen. Angestoßen durch die Frauenhausbewegung und Medienberichte ist „häusliche Gewalt“ mittlerweile als soziales Problem erkannt worden, gerät verstärkt ins Zentrum gesellschaftlichen Interesses und ist zunehmend auch in die rechtspolitische Diskussion gerückt: Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt Gewalt im häuslichen Umfeld die am häufigsten auftretende Form der Gewalt dar. In jeder dritten Partnerschaft seien Frauen Opfer von Gewalt; jährlich suchten 45.000 Frauen Zuflucht vor Gewalt des Partners in einem Frauenhaus.²

Statt einer Reaktion des „Verschweigens“ ist jedoch keinesfalls nur eine Politik des „Verfolgens“ der Gewaltstraftaten mit den Mitteln des Strafverfahrens festzustellen. Es lassen sich neuerdings drei konkurrierende Verfahrensmodelle zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt feststellen: Neben der strafrechtlichen Verfolgung (Strafverfahren) haben mediative Verfahren („Vermitteln“) – insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – gerade auch im Bereich der Gewaltkonflikte in Paarbeziehungen eine immer größer werdende Bedeutung in Wissenschaft und Praxis gewonnen. Hinsichtlich des TOA wird diskutiert, wie dieses Verfahren auf die Behandlung von Beziehungsgewalt besonders zugeschnitten werden kann, um den Gewaltkonflikt im sozialen Nahraum in

1 Aber nicht nur das Verfahrensrecht, sondern auch das materielle Recht ist in Bewegung geraten, wie die neuere Strafrechtsprechung zu Fällen des „Haustyrannenmords“ ausweist; vgl. dazu BGH JZ 2003, 50 m. Anm. Walther sowie BGH NStZ 2003, 482.

2 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewaltstraftaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, BT-Dr 14/5429, S. 10 f. sowie Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Beschluss vom Bundeskabinett vom 13.12.2000 als Gesetzesentwurf der Bundesregierung, eingebracht vom BMJ, Teil A. Problem und Ziel, S. 1, <http://www.bmj.bund.de/images/10237.pdf>. Vgl. zur rechtstatsächlichen Einschätzung von innerfamiliärer Gewalt auch den vom Bundesministerium des Innern und der Justiz herausgegebenen 1. Periodischen Sicherheitsbericht, 2001, S. 74 ff.

konsensueller Form und für die Beteiligten zufriedenstellend zu schlichten. Seit dem 1. Januar 2002 ist überdies als drittes Verfahrensmodell das sog. Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten. Dieses sieht eine Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes des Opfers von Gewalt in Paarbeziehungen vor. Instrumente sind insbesondere (Eil-)Maßnahmen zur Abwendung drohender vorsätzlicher Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen sowie der etwaige Anspruch auf Überlassung der Wohnung zur alleinigen Benutzung („Verklagen“³). Ein Verstoß gegen ein hiernach gerichtlich angeordnetes „Kontakt- oder Näherungsverbot“ kann gem. § 4 GewSchG zur Strafbarkeit führen. Das Gewaltschutzgesetz wird mittlerweile in vielen Polizeigesetzen der Bundesländer von der Möglichkeit des Platzverweises und der Anordnung einer Ingewahrsamnahme gewalttätiger Partner flankiert.⁴

Dem Gewaltschutzgesetz fehlt, im Gegensatz zu den anderen genannten Verfahren, jeder Ansatz, Gewaltkonflikte als Verstrickungen durch Beziehungsstörungen anzusehen und Gewalt in Paarbeziehungen als lebens- und beziehungs geschichtlich bedingt zu verstehen. Auch die Rollenverteilung ist hier eindeutig; das Gesetz spricht von „Tätern“. Im Strafprozess (speziell, wenn es um die Schuldfähigkeitsbeurteilung geht) und auch bei mediativen Verfahren wird hingegen versucht, die beziehungs dynamischen Aspekte der Gewaltgenese bei Partnerschaften zu berücksichtigen („Verstehen“). Dies geschieht im Rahmen von Schuldfähigkeitsbeurteilungen durch forensische Psychiater und Psychologen, bei mediativen Verfahren in der Regel durch sozialarbeiterisch und psychologisch geschulte Vermittler. Hier lassen sich also Versuche feststellen, bei der Tataufbereitung „Verstrickungen“ in den Beziehungsgefügen aufzuzeigen und für die Betroffenen verständlich zu machen.

Die Ziele, Leistungsmöglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Verfahrensmodelle sollen nachfolgend skizziert werden:

1. TOA als vermittelndes Verfahren

Der TOA verfolgt das Ziel, den aus einer Straftat entstandenen Konflikt einer für die Beteiligten zufriedenstellenden außergerichtlichen Lösung zuzuführen; er erfolgt im Rahmen der freiwilligen Teilnahme der Betroffenen. In diesem Verfahren sollen das Tatgeschehen und die Tatfolgen gemeinsam aufgearbeitet werden; Leistungen zur Schadenswiedergutmachung seitens des Täters können individuell vereinbart werden. Das Opfer kann profitieren, indem es Motive und Hintergründe des Übergriffs seitens des Täters erfährt; für den Täter ergibt sich die Möglichkeit der Unrechtseinsicht, da er sich mit der Tat und den Folgen aus der Perspektive des Opfers auseinandersetzen muss.

3 Der Begriff „Verklagen“ wurde wegen seiner Anschaulichkeit gewählt, um damit die zivilprozessuale Dimension deutlich hervorzuheben. Rechtlich korrekt handelt es sich jedoch bei den Verfahren nach dem GewSchG nicht um ein Verklagen, sondern um das Herbeiführen einstweiliger Anordnungen. Zudem enthält das GewSchG auch polizei- und strafrechtliche Elemente, dazu später mehr.

4 Vgl. nur § 34a PolG NW: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt.

Idealerweise kann eine erfolgreiche Verständigung auch mit positiven spezialpräventiven Wirkungen verbunden sein.

Die zunehmende Etablierung konsensualer Elemente in- und außerhalb des Strafverfahrens hat in der Prozessrechtswissenschaft und in der Strafverteidigerpraxis Skepsis und Kritik hervorgerufen. Es wird eindringlich auf Probleme und Gefahren für die prozessuale Beschuldigtenstellung hingewiesen, die mit einer solchen Neuorientierung des Strafverfahrens verbunden sind. Das „Verständigungsmodell“⁵ eröffne dem Beschuldigten zwar die Chance, dass das Strafverfahren in einem frühen Stadium beendet oder vereinfacht werde; der Nachteil einer Konsensorientierung liege jedoch darin, dass in der Regel keine verfahrensorientierte, prinzipiengeleitete und auf „Wahrheitsfindung“ hin ausgerichtete Entscheidung über den strafrechtlichen Vorwurf erfolge. Der Beschuldigte stehe so unter dem Druck des (Zu-)Geständnisses unter Verzicht auf seine Schutzrechte, insbesondere, wenn die Empfehlung zur vorzeitigen Schlichtung durch richterlichen Hinweis erfolge. Ein so unter Druck herbeigeführter Konsens entstehe nur scheinbar. Darin liege die Gefahr jeglicher Versuche, ein Strafverfahren vor der Urteilsfindung einer konsensualen Entscheidung zuzuführen.⁶ Von anderen Strafprozessrechtswissenschaftlern wird jedoch die Meinung vertreten, dass jenseits der Grenzen des Strafrechts und Strafverfahrensrechts konsensuale Regelungen eine Chance böten, auch Konflikte in Nähebeziehungen zu regeln.⁷ Von einem dazu gänzlich konträr stehenden Standpunkt wird schließlich kritisiert, dass neue diskursive Verfahren zu einer nicht zu rechtfertigenden Milde im Umgang mit Tätern führen könnten.⁸

Für die Justiz erweisen sich schließlich konsensuale Verfahren als arbeitsentlastend. Unter Umständen kann nämlich auf eine aufwändige formstrenge Beweisaufnahme (und damit auf eine sorgfältige Feststellung des „wahren“ Sachverhaltes) in der Hauptverhandlung verzichtet werden. Wohl nicht zuletzt deshalb plant der Gesetzgeber, in- und außerhalb des Strafverfahrens diskursive und kompensatorische Verfahrenselemente auszubauen und dabei namentlich die Stellung des Opfers im Verfahren weiter zu stärken.⁹

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit konsensuale Verfahren geeignet sind, Gewalt in Nähebeziehungen aufzuarbeiten. Die neuen Schlichtungsmodelle sind weiter daraufhin zu untersuchen, ob sie den unterschiedlichen Interessen der Betroffenen ausgewogen Rechnung tragen können. Dabei ist namentlich zu prüfen, ob schützende Formen

5 Kargel 1999, S. 95.

6 Vgl. Salditt, StV 2002, 275 f.; hierzu auch Gräfin von Galen/Wattenberg, ZRP 2001, 445; unter dem Leitgedanken der „Rechtsstaatsmüdigkeit“ vgl. König, StV 2001, 471.

7 Kargel 1999, S. 113; Lüderssen 1999, S. 892: „Im Täter-Opfer-Ausgleich – jener alle denkbaren Aktivitäten auf diesem Gebiet bündelnden Konzeption – geht es, da er als Strafe nicht legitimierbar ist, nur um das Verhältnis zwischen Opfer- und Täterinteressen. Das primär dafür zuständige Gebiet ist das Zivilrecht; Sozialrecht und anderes öffentliches Recht treten in dem Maße dazu, wie die Gemeinschaft für den Ausgleich aufzukommen hat.“

8 Vgl. hierzu Rabe 2000, S. 1ff.; Bannenberg/Weitekamp u. a. 1999, S. 76 sowie 173.

9 Vgl. Däubler-Gmelin, StV 2001, S. 359 bzw. Beschluss der Bundesregierung, StV 2001 mit kritischer Stellungnahme von Salditt, StV 2001, 311.

für den Beschuldigten bei konsensuellen Vorgehensweisen ausreichend gewahrt werden können.

2. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz verfolgt das Ziel, schnell und effektiv dem von häuslicher Gewalt betroffenen Partner Rechtsschutz zu gewähren. Nach dem Motto: „Wer schlägt, der geht!“ erhält das Opfer durch die verbesserten Möglichkeiten, einstweilige Verfügungen zu erhalten, leichter vorläufigen Rechtsschutz. Angeordnet werden können das vorläufige Betretensverbot der Wohnung im Zuge der alleinigen Wohnungsüberlassung (§ 2 GewSchG) sowie ein generelles Kontaktverbot (§ 1 GewSchG). Der Verstoß gegen eine solche vollstreckbare Anordnung ist strafbewehrt und stellt echtes strafrechtliches Unrecht dar (vgl. § 4 GewSchG). Ziel des Gesetzes ist nicht nur die unmittelbare Verbesserung der Situation von Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, sondern auch das „Schaffen eines gesellschaftspolitischen Klimas ..., in dem Gewalt in jedweder Form, insbesondere auch gegen die Frauen und Kinder, geächtet ist“¹⁰. Eine mögliche Konsequenz dieser gesellschaftspolitischen Signalsetzung durch das Gewaltschutzgesetz besteht aber ggf. auch in der Etablierung von neuen und vereinfachten Sanktionen gegen einen vermeintlichen Täter, dem ein strafrechtsrelevanter Vorwurf noch nicht verfahrensmäßig nachgewiesen wurde. Am Beginn eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz steht jedenfalls regelmäßig eine mögliche Straftat, und an seinem Ende kann auch eine echte strafrechtliche Sanktion stehen. Dazwischen geschaltet ist jedoch das den nicht strafverfahrensrechtlichen Logiken folgende zivil- bzw. familiengerichtliche Verfahren.

Zudem zeigt sich auch hier die Tendenz der Privatisierung von Konflikten (namentlich der Bedeutungsverlust des formstrengen regulären Strafverfahrens), verbunden mit einer Stärkung der Opfer häuslicher Gewalt und der behördlichen Interventionsmittel. *Eisenberg*¹¹ weist kritisch darauf hin, dass aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht (vorsätzliche oder fahrlässige) falsche Beschuldigungen durch vermeintliche Opfer von Beziehungsgewalt nicht auszuschließen seien. Bei Verfahren nach dem GewSchG vergrößere sich die Gefahr von Falschbeschuldigungen noch dadurch, dass hier schon die Behauptung einer Androhung von Gewalt für das Einleiten der Interventionen ausreiche. Stereotypisierungen (Gewalt geht vom Mann aus – das Opfer ist die Frau) würden zudem die Bereitschaft der Mitarbeiter von Behörden und Gerichten, einen Sachverhalt aufzuklären, erschweren. Fraglich ist auch, inwieweit die Parallelität von Straf- und Zivilverfahren und der flankierende Rückgriff auf polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zu neuen Problemen führen und dadurch rechtsstaatliche Prinzipien verletzt werden können.

10 Vgl. BT-Dr 14/5429, S. 11.

11 *Eisenberg*, ZfJ 2001, 176 ff.

3. Strafverfahren (Schuldfähigkeitsbeurteilung)

Bei der Frage der Schuldfähigkeitsbeurteilung im Strafverfahren sind die Gerichte in besonderer Weise auf psychowissenschaftliche Expertisen angewiesen. Als „Gehilfe des Gerichts“¹² trägt der beauftragte forensische Psychiater oder Psychologe gerade auch in Fällen gravierender strafrechtlicher Vorwürfe entscheidend zur richterlichen Entscheidungsfindung bei. Von Praktikern – namentlich von Strafverteidigern – wird seit längerem auf unterschiedliche und teilweise sogar gegensätzliche Beurteilungskriterien von Sachverständigen bei der forensischen Schuldfähigkeitsbeurteilung von Straftätern hingewiesen. Vielfach hänge die Schuldfähigkeitsbeurteilung vom Zufall ab, an welchen Sachverständigen der Angeklagte gerate.¹³ Zudem konnten in empirischen Untersuchungen Diskrepanzen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung festgestellt werden, die mit individuellen Lebenseinstellungen der Gutachter korrelierten.¹⁴

Die Gefahren unterschiedlicher Beurteilungskriterien dürften insbesondere bei der Begutachtung von Gewalttaten im sozialen Nahraum besonders hoch sein. Hier stellt sich nämlich besonders eindringlich die Frage, ob und in welcher Wertigkeit beziehungsge- schichtliche und psychodynamische Aspekte bei der möglichen Ex- bzw. Dekulpation berücksichtigungsfähig sind. Es wird jedenfalls von den unterschiedlichen „Sachverständigenschulen“ heterogen beurteilt, ob die konkrete Art und Ausgestaltung der besonderen Täter-Opfer-Beziehung die Zubilligung eines Affektes und damit einen Schuldausschluss oder jedenfalls verminderte Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begründen kann. Die Beantwortung dieser Fragen erfordert den interdisziplinären Diskurs zwischen Juristen und forensischen Psychiatern sowie Psychologen.

4. Zusammenführende Bestandsaufnahme

Es lassen sich verschiedene Entwicklungslinien bei der verfahrensmäßigen Bewältigung von Beziehungsgewalt feststellen; einzelne Tendenzen führen in die gleiche Richtung, andere verhalten sich durchaus widersprüchlich zueinander:

Als eindeutig und einheitlich lässt sich ein quantitativer und qualitativer Bedeutungsverlust des Strafverfahrens registrieren: Das Strafverfahren befindet sich hinsichtlich seiner zentralen Anknüpfungsgegenstände (Gewalt) mittlerweile in Konkurrenz zu mediativen sowie zivil- bzw. familiengerichtlichen Verfahren. Auch qualitativ ist ein Bedeutungsverlust festzustellen, der sich an dem geringer werdenden Rang von Verfahrensgarantien (schützenden Formen in- und außerhalb des Strafverfahrens) festmachen lässt: Mediative Verfahren treten an die Stelle formalisierter Prozesse; das Strafverfahren selbst wird teilweise partizipatorisch und konsensual ausgestaltet.

Auf der anderen Seite lässt sich beobachten, dass neue Formalisierungen erfolgen; zu nennen sind hier die erweiterten Möglichkeiten vorläufigen Rechtsschutzes nach dem

12 BGHSt 7, 238; BGHSt 11, 211.

13 Vgl. hierzu etwa Rode 1998b, S. 7 ff.; Greuel 1997, S. 109.

14 Vgl. Legnaro/Rode, StV 1995, 496; dieselben 1994; Rode 1998a, S. 125 ff. sowie 1998b, S. 7 ff.

GewSchG; zu denken ist aber auch an „Soft Law“ und Praxisregeln bei der tatsächlichen Durchführung von Mediationsverfahren und dem TOA.¹⁵ Aufgrund der gesellschaftspolitischen Sensibilisierung für das Problem der häuslichen Gewalt ist ein neues Interventions- und Sanktionsfeld geschaffen worden, wodurch vormals vielfach privat geregelte Bewältigungsmuster ihren ursprünglichen Charakter verlieren.¹⁶

Bei allen festzustellenden Entwicklungstendenzen im Zusammenhang mit der verfahrensmäßigen Bewältigung von Beziehungsgewalt – so uneinheitlich sie auch sein mögen – lässt sich wiederum eine neue verbindende Dimension herausarbeiten. Es ist dies die Frage nach der Professionalisierung und Qualitätssicherung, die sich deshalb zwangsläufig stellt, weil ein ehemals allein von Strafruristen bearbeitetes soziales Feld nunmehr interdisziplinär von verschiedenen Experten verwaltet wird. Die professionelle Bewältigung von Beziehungsgewalt fällt nicht mehr ausschließlich Strafruristen zu; diese werden also auch nicht mehr als allein geeignete Experten angesehen, sondern treten in Konkurrenz zu Psychiatern (bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung von Beschuldigten) sowie Psychologen und Sozialarbeitern (bei der Mediation bzw. dem Täter-Opfer-Ausgleich). Damit stellt sich für die beteiligten Berufsexperten die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Qualitätsstandards im täglichen Umgang miteinander gewahrt bleiben und von der jeweils anderen Seite verstanden und akzeptiert werden.¹⁷ Hinsichtlich der juristischen Standards sind damit nicht nur die berufsständischen Qualitätsstandards gemeint, sondern auch die rechtsstaatlichen Garantien und schützende Formen.

II. Tagungsziele, Vorträge und Tagungsergebnisse

Aus der dargestellten, Fachgrenzen sprengenden Problemstellung entstand nicht nur die Idee, die zugrunde liegenden Fragen auf einer interdisziplinären Tagung zu vertiefen, sondern hieraus folgte auch das konkrete Tagungsprogramm für die am 25. und 26. Juni 2003 im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld ausgerichtete Fachtagung. Diese stand unter dem Arbeitstitel: „Verfolgen – Vermitteln – Verklagen? Welche Verfahrensregeln verdienen den Vorzug für die Aufarbeitung von Beziehungsgewalt?“

Ziel der Tagung war es, eine breit angelegte Auseinandersetzung über die grundsätzliche Leistungsfähigkeit und die praktischen Probleme der verschiedenen Verfahrensmodelle zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt zu führen. Im interdisziplinären Diskurs

15 Vgl. etwa den Gem. RdErl. des Justizministeriums und des Innenministeriums des Landes NRW vom 01.06.2000 zum Thema „Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen“, in dem Kriterien für den Anwendungsbereich des TOA festgelegt werden.

16 Diese letztgenannte Entwicklung lässt danach fragen, ob die neuen Informalisierungen bzw. Kodifizierungen außerhalb des Strafverfahrens zum sog. „Net-widening-Effekt“ führen. Hierunter versteht man Ausweitungen der formellen Sozialkontrolle durch neue Maßnahmen. So können Gesetzgebungsvorhaben, die als „Entkriminalisierungen“ bezweckt waren, ggf. zu einem bisher nicht möglichen Zugriff auf Bagatelverhalten führen.

17 Vgl. aus psychologischer Sicht *Steller*, 2001.

von Rechts-, Psycho- und Sozialwissenschaftlern und unter Beteiligung von Praktikern wurden die folgenden Fragen gestellt:

- Welche Verfahrensregeln verdienen den Vorzug zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt (Strafverfahren oder das Zivil- bzw. Familiengerichtsverfahren, Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich)?
- Wie viele Elemente des einen Verfahrenstypus können in den anderen integriert werden (verträgt sich der Strafprozess mit mediativen, kompensatorischen Elementen)?
- Welchen Stellenwert haben die schützenden Formen des Strafprozesses im Rahmen der verfahrensmäßigen Bewältigung von Beziehungsgewalt?
- Wo liegen die Anwendungsprobleme (Professionalisierungsprobleme) in der Praxis?
- Welche Forderungen sind an die Gesetzgebung zu stellen?

Nachfolgend werden der Verlauf und einzelne Ergebnisse der Tagung kurz dargestellt.

1. Bestandsaufnahmen

Nach einem Grußwort des Staatssekretärs im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn *Dieter Schubmann-Wagner*, erfolgten in drei Plenarvorträgen erste interdisziplinäre Bestandsaufnahmen.

Einleitend lieferte die Sozialpsychologin *Barbara Krahe* (Institut für Psychologie, Potsdam) die nötige erfahrungswissenschaftliche Basis für die weiteren Erörterungen. Sie trug die neuesten empirischen Ergebnisse zum geschlechtsspezifischen Verbreitungsgrad von Beziehungsgewalt vor. Zwar zeichne die Forschung ein uneinheitliches und teilweise widersprüchliches Bild zum Vorkommen von Partnergewalt, doch könne man im Ergebnis davon ausgehen, dass Frauen nicht seltener als Männer zu häuslicher Gewalt neigten. Der Schweregrad der durch Männergewalt zugefügten körperlichen Verletzungen sei allerdings leicht höher. Angesichts des weiten Verbreitungsgrades häuslicher Gewalt sprach sie sich für die Notwendigkeit von Interventionen aus.

Der Rechtstheoretiker *Klaus Günther* (Frankfurt am Main) leuchtete anschließend die Möglichkeiten und Grenzen der Diskurstheorie für die Aufarbeitung von Beziehungsgewalt aus. Seine Ausführungen sollen – da der Vortrag in diesem Sammelband nicht enthalten ist – ausführlicher referiert werden. Der Vortrag war in vier Teile gegliedert; im ersten Teil erläuterte *Günther* die Grundlagen der Diskurstheorie. Dabei wandte er sich energisch gegen eine unkritische Gleichsetzung von Diskurs und informellen Verfahren: Nicht jedes informelle Gespräch sei ein Diskurs, wie auch formelle Verfahren keinen Gegensatz zum Diskurs bilden müssten. Die Diskurstheorie könne vielmehr etwas dazu sagen, warum es formelle Verfahren geben sollte.

Diskurse definierte *Günther* als besonders geregelte Argumentationen, an deren Ende ein rational motiviertes Einverständnis in Gründe stehe und nicht ein Einverständnis, dass aus anderen Ursachen – etwa auf Druck – zustande gekommen sei. In der Regel gebe es bei funktionierenden Kommunikationen in der Lebenswelt keinen Anlass, in geregelte Diskurse einzutreten. Diskurse würden erst dann erforderlich werden, wenn das kommunikative Handeln aufgrund eines Dissens' über für das Gelingen der alltagswelt-

lichen Kommunikation erforderliche Grundannahmen oder fraglos geteilte Unterstellungen nicht mehr funktionieren. Ein solcher Dissens werfe die Frage auf, wie die Kommunikation jetzt fortgesetzt werden könne; ein Modell für eine solche Fortsetzung könne der rationale Diskurs sein, der darauf abziele, das gestörte Einverständnis wiederherzustellen. In Betracht kämen auch andere (nicht-kursive) Alternativen für die Fortsetzung der Interaktion, etwa strategisches Verhalten, Manipulation oder auch Gewalt. *Günther* führte sodann im Detail und unter Bezugnahme auf *Habermas* aus, dass ein unter den Bedingungen des idealen Diskurses hergestelltes rational motiviertes – durch Einsicht in die besseren Argumente erzielt – Einverständnis der Kommunikationspartner eine höhere Wertigkeit aufweise als solche Einigungen, die beispielsweise durch Überredung, Ausüben von Druck, durch bloße äußerliche Anpassung oder um des lieben Friedens willen, erzielt würden.

Der zweite Teil des Vortrags von *Günther* befasste sich mit dem Verhältnis von formalisiertem Strafverfahren zum Diskurs. Sicherlich entspreche das Strafverfahren nicht dem idealen Diskurs im *Habermas*'schen Sinne: Dazu fehle es an den dazu wesentlichen Voraussetzungen, wie etwa der Freiwilligkeit der Teilnahme am Verfahren, der Symmetrie zwischen den Interaktionspartnern sowie dem Umstand, dass das Verfahren unter dem latenten Druck der Zufügung eines Übels (Bestrafung) eines Diskursteilnehmers stehe. Einem solchen unter Druck stehenden Verfahrensbeteiligten müsse man die Möglichkeit strategischen Handelns und unkooperativen Verhaltens zubilligen. Dieser Befund bedeute jedoch weder, dass das Strafverfahren der Diskurstheorie widerspreche, noch dass sich die Existenz formalisierter Verfahren nicht rechtfertigen ließe. Es gebe vielmehr gute Gründe dafür, dass eine demokratisch und rechtlich verfasste Gesellschaft öffentliche Strafverfahren einrichte und abweichendes Verhalten bestrafe; dabei dürfe der Beschuldigte ggf. auch zur Teilnahme gezwungen werden, allerdings unter Berücksichtigung des Rechts, nicht aktiv an seiner Überführung mitwirken zu müssen.

Im dritten Teil seines Vortrags beschäftigte sich *Günther* damit, was die Diskurstheorie zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt beitragen könne. Sofern es sich bei der fraglichen Beziehungsgewalt um strafbares Unrecht handle, könnten Strafverfahren dazu dienen, dieses Unrecht öffentlich festzustellen und individuell zuzurechnen. Insofern seien Strafverfahren angemessene Mittel zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt. Man könne allerdings auch fragen, ob es aussichtsreiche Alternativen zum Strafverfahren gebe – etwa Mediation und alternative Streitschlichtungsverfahren. Aber auch derartige Verfahren erfüllten nicht die Voraussetzungen des idealen Diskurses, da auch sie im Schatten des Leviathan stünden: Der Beschuldigte räume den Tatvorwurf ggf. nur ein, damit die Strafe weniger hoch ausfalle. *Günther* warf in diesem Zusammenhang Zweifel daran auf, ob Diskurse überhaupt zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt geeignet seien. Er äußerte die Vermutung, dass es hier generell an der Motivation zur kooperativen Wahrheitssuche fehle, da die Beteiligten in einem Beziehungskonflikt stünden, der es ihnen systematisch verwehre, wahrhaftig mit dem anderen und vor allem mit sich selbst umzugehen. Dies mache eine wirkliche Verständigung schwierig. Voraussetzung für einen idealen Diskurs sei die Fähigkeit zu authentischer Kommunikation; diese sei bei

Beziehungsverstrickungen aber gestört und müsse als solche erst wiederhergestellt werden. Dazu schlug er unter Rückgriff auf *Habermas* als möglichen Lösungsweg die Psychoanalyse bzw. therapeutische Verfahren vor. Gegenüber einer Institutionalisierung therapeutischer Verfahren zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt zeigte er sich jedoch skeptisch, da es auch hier an der erforderlichen Freiwilligkeit zur Teilnahme fehle.

Im Zentrum des vierten Teils von *Günthers* Ausführungen stand die Ergründung der Ursachen von Beziehungsgewalt aus diskurstheoretischer Sicht. Die moderne Kommunikationsgesellschaft mache uns immer sensibler für die Verletzung kommunikativer Regeln; andererseits gingen zunehmend kommunikative Kompetenzen verloren. Dies werfe die Frage auf, warum jemand Gewalt statt Rede wähle – freiwillig tue dies niemand. Erklärbar sei die Gewaltausübung durch den Verlust an authentischer Ausdrucksfähigkeit. Insofern könne ein Beitrag der Diskurstheorie zum Thema Beziehungsgewalt darin zu sehen sein, auf die Bedeutung der Wiederherstellung der Redefähigkeit hinzuweisen.¹⁸

Die vormittägliche Plenarveranstaltung wurde mit einer Warnung des Berliner Strafverteidigers *Stefan König* vor dem „Weg nach Pappenheim“ abgeschlossen. Die Gefahr einer derartigen Entwicklung sah er darin begründet, dass die rechtsstaatlichen Garantien des „klassischen“ Strafprozesses, der dem Beschuldigten schützende Formen und ein kontradiktorisches Verfahren gewährleiste, durch die Einfügung partizipatorischer Elemente ausgehöhlt würden: Der Idee von einem partizipatorischen Verfahren liege die fehlerhafte Vorstellung zugrunde, alle Verfahrensbeteiligten zögen an einem Strang – wobei es doch am Ende, so führte er aus, nur einer sein könne, der mit ihm erhängt werde. Die wichtigste Aufgabe des Strafverfahrensrechts sah er in der „Domestizierung des Pappenheimer-Syndroms“. In der Praxis, in welcher die Förmlichkeiten einer Erosion unterlägen und in der öffentlichen Diskussion sowie in der Gesetzgebung, die durch eine „Rechtsstaatsmüdigkeit“ gekennzeichnet seien, schnappe die „Pappenheimer-Falle“ zunehmend zu.

2. *Mediation (Täter-Opfer-Ausgleich)*

Die Arbeitsgemeinschaft zur „Mediation bei Intimgewalt“ stand unter der Leitung der Bielefelder Kriminologin *Britta Bannenberg*. Zunächst stellte *Christa Pelikan* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) ihre Begleitforschungsstudien zum österreichischen Modellprojekt „Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)“ im Erwachsenenbereich vor. Ihre überwiegend positiven Erfahrungen bei der Aufarbeitung von häuslicher Gewalt brachte sie wie folgt auf den Punkt: „Die Männer werden nicht besser, aber die Frauen stärker.“ Durch das beim ATA angewandte Verfahren des sog. gemischten Doppels (bei dem zwei Mediatoren unterschiedlichen Geschlechts tätig werden) könne eine ausgleichende „Mächtigung“ des schwächeren Partners – in der Regel sei dies die Frau – erzielt werden. Der Anspruch auf Gewaltfreiheit werde so verdeutlicht; in vielen Fäl-

18 Vertiefende Ausführungen zur „Sprache der Verstummen“ und zur „stummen Gewalt“ finden sich bei *Günther* 1994, S. 135 ff. (154 ff.) und 1998, S. 120 ff.

len könnten den Beziehungen so neue Impulse gegeben und positive Verhaltensänderungen beim Beschuldigten bewirkt werden.

Die Kriminologen *Arthur Hartmann* (Bremen) und *Bernd-Dieter Meier* (Hannover) vertieften strafprozessuale und praktische Probleme des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA). Hartmann kritisierte die restriktiven Leitlinien, die von der neueren Rechtsprechung des BGH für die Zubilligung einer Strafmilderung nach § 46a StGB entwickelt wurden.¹⁹ So fordere der BGH neuerdings, dass bei Gewaltdelikten und bei solchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung Voraussetzung für einen Täter-Opfer-Ausgleich regelmäßig ein Geständnis des Angeklagten sei. Diese Leitlinien hält Hartmann nicht für vereinbar mit wichtigen Verfahrensgarantien (Bestimmtheitsgebot und Schuldprinzip).

Meier sah dagegen in den neuen BGH-Entscheidungen keine grundsätzliche Wende der Rechtsprechung. Im konkreten Fall sei es gar nicht um ein fehlendes Geständnis gegangen, sondern um die Verteidigungsstrategie des Beschuldigten, die sich mit dem auf Kooperation basierenden Verfahren nach § 46a StGB nicht vertragen habe. Seiner Meinung nach habe der BGH den Fall nur genutzt, um allgemeine Kriterien für die Anwendung des § 46a StGB aufzustellen. *Meier* sprach sich gegen eine allgemeine Belehrungspflicht des Mediators aus. Damit ließe sich das Problem, wie mit Informationen aus dem Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren bei dessen Scheitern zu verfahren sei, nicht zufriedenstellend lösen. Vorzugswürdig sei dagegen eine Beweisverwertungsverbots-Lösung.

3. *Gewaltschutzgesetz*

Anders als die Überschrift zu dieser Arbeitsgruppe vermuten ließ (nämlich: „Verklagen – Zivil- und familiengerichtliche Verfahren nach dem GewSchG“), beschäftigten sich die Teilnehmer keinesfalls nur mit den zivil- und familienrechtlichen Dimensionen. Vielmehr wurden unter der Leitung des Bielefelder Zivilrechtslehrers und Rechtssoziologen *Fritz Jost* auch und gerade die polizeirechtlichen Instrumente dieses neuen Gesetzes intensiv diskutiert.

In diesem Sinne stellte *Susanne Baer* (Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin) die für das GewSchG charakteristischen und von ihr begrüßten Verschränkungen von Zivil-, Polizei- und Strafrecht dar. In den zivilrechtlichen Schutzanordnungen des GewSchG sah sie erfolgversprechende Möglichkeiten für die Betroffenen, die Opferposition, die jene im Strafverfahren inne hätten, in eine aktive Verfahrensrolle umzuwandeln. Die Katalogisierung der Schutzzinhalte gebe überdies den einschreitenden Polizeibeamten größere Handlungssicherheit. Derzeit seien allerdings noch Informations- und Umsetzungsdefizite bei den Betroffenen sowie in der Ziviljustiz festzustellen. Hier liege eine große Herausforderung für die Rechtsberatung.

Barbara Kavemann (Projekt WiBIG, Osnabrück/Berlin) berichtete über ihre Begleitforschung zu „Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“. Ziel der Interventionspro-

19 Vgl. BGH StV 2002, 649 und BGH NJW 2003, 1466.

jekte sei die Optimierung des Schutzes von Frauen und Kindern vor Gewalt. Hierfür sei die interinstitutionelle Vernetzung aller Einrichtungen erforderlich. Nur so könne der Gewalt wirksam und auf breiter gesellschaftlicher Basis begegnet werden. In der Praxis seien allerdings noch gewisse Berührungängste und Misstrauen zwischen den verschiedenen Berufsgruppen (Juristen, Psychologen, Sozialarbeiter, Polizisten) festzustellen. Die angestrebte Vernetzung vollziehe sich deshalb nur langsam.

Im Zentrum des Vortrags von *Helmut Pollähne* (Institut für Kriminalwissenschaften, Bremen) stand die strafrechtliche Sanktionsnorm des § 4 GewSchG, welche die Zuwiderhandlung gegen (zivil- oder familienrechtlich) ergangene Schutzanordnungen unter Strafe stellt. Er kritisierte dieses neue „Gewaltschutzrecht“ als „ganzheitliches Interventionsrecht“, das die Unschuldsvermutung zum Wanken bringen könne und das Strafrecht als Ungehorsamsstrafrecht zu polizeilichen Zwecken missbrauche. In der anschließenden Arbeitsgruppen-Diskussion – die in der Plenarveranstaltung fortgeführt wurde – gingen die Meinungen über die rechtsstaatliche Unbedenklichkeit und den praktischen Nutzen der Norm weit auseinander. In einem Statement schlug der Bundesrichter *Wilhelm Schluckebier* (1. Strafsenat) für Fälle, in denen zwar dem Wortlaut nach gegen eine Schutzanordnung verstoßen, nicht aber der Schutzzweck der Norm tangiert sei, als praktisch gangbare Lösung eine Einstellung nach § 153 StPO vor. Er gab weiter zu erwägen, ob nicht für den Fall eines Verstoßes gegen Schutzanordnungen ein neuer „Haftgrund der Begehungsgefahr“ kodifiziert werden sollte.

In einem zweiten Statement unterzog die Zivilrechtlerin *Barbara Stichelbrock* (Bielefeld) das deutsche Gewaltschutzrecht einer rechtsvergleichenden Betrachtung mit den zivilrechtlichen Maßnahmen nach den US-Amerikanischen Verfahren bei „Domestic Violence“. Sie führte aus, dass es trotz weitgehender Übereinstimmung zwischen dem deutschen und amerikanischen Recht Unterschiede in Teilbereichen gebe: Das US-Recht bleibe bei der Zuweisung der Wohnung an das Gewaltopfer – sofern der Täter alleiniger Mieter oder Wohnungseigentümer sei – hinter den deutschen Regelungen zurück; vorbildlich stellte sich für *Stichelbrock* dagegen die Rechtsberatungspraxis für die Opfer häuslicher Gewalt über Hotlines, Broschüren und Serviceeinheiten in den USA dar.

4. *Schuldfähigkeitsbeurteilung im Strafverfahren*

Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe beschäftigten sich mit einem speziellen Ausschnitt von Beziehungsgewalt, nämlich besonders gravierenden Delikten und deren strafrechtlicher Aufarbeitung. Für alternative Erledigungen (Mediation, TOA) bestehe bei diesen Verfahren, wie der Arbeitsgruppenleiter *Torsten Verrel* (Institut für Kriminalwissenschaften, München) hervorhob, kaum Spielraum; wohl aber werfe die derzeitige Praxis zahlreiche Probleme auf, die einer Lösung durch den Gesetzgeber oder die höchstrichterliche Rechtsprechung bedürften.

Der Bundesrichter *Klaus Detter* (2. Strafsenat) führte aus, dass diese Probleme nicht nur juristische Herausforderungen darstellten, sondern den Revisionsrichter auch in

menschlicher Hinsicht stark in Anspruch nehmen. Dabei zeige die Praxis, dass die Tatgerichte bei weiblichen Angeklagten in etwa zwei Dritteln der Fälle verminderte Schuldfähigkeit bejahten, während dies bei männlichen Beschuldigten nur in etwa jedem zweiten Fall so sei. Materiellrechtlich stünden bei der Bewältigung von Schuldfähigkeitsfragen bei Gewalt in Paarbeziehungen die Merkmale der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ sowie der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (Affekt) im Vordergrund. Hierzu stellte er die differenzierte BGH-Rechtsprechung dar, nicht ohne unerwähnt zu lassen, dass zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit zuweilen in den berichtigten „Giftschrank des Revisionsrichters“ gegriffen werde. Besondere Beachtung fand auch die sich in der Änderung befindliche Revisionsrechtsprechung zu § 21 StGB bei Alkoholisierung des Täters²⁰: *Detter* begrüßte in diesem Zusammenhang die Abkehr von der starren Alkohol-Bewertungsarithmetik. Im verfahrensrechtlichen Teil seiner Ausführungen kritisierte er die zuweilen festzustellende Tendenz von Tatgerichten, auf bestimmte „Hausgutachter“ zurückzugreifen, dagegen Sachverständige, die von der Verteidigung beauftragt würden, zu diskriminieren. In diesem Zusammenhang beklagte er auch die Zurückhaltung der Tatgerichte, in problematischen Fällen einen zweiten Sachverständigen zuzuziehen.

Heinfried Duncker (Fachklinik Moritzburg) nahm aus forensisch-psychiatrischer und psychoanalytischer Sicht Stellung zur Schuldfähigkeitsbeurteilung bei tödlich verlaufenden Paarkonflikten. Er wies auf die langfristigen Entwicklungsprozesse hin, die derartigen Taten vorausgingen. Dabei betonte er deren stereotype Handlungsverläufe, namentlich das häufig tatauflösende Moment einer schweren narzisstischen Kränkung des Täters, die durch die vollzogene oder angekündigte Trennung des Partners erfolge. Die Längsschnittbetrachtung von Beziehungsverstrickungen könne zu einer Relativierung des Schwarz-Weiß-Bildes der Täter-Opfer-Beziehung, die durch eine häufig geradezu symbiotische Verstrickung gekennzeichnet sei, führen. Der körperlichen Gewalt des Täters stünde nicht selten eine von ihm so genannte Bemächtigungsgewalt des Opfers gegenüber. Aufbauend auf einem in Frankreich entwickelten psychoanalytischen Erklärungsmodell wies *Duncker* auf den in solchen innerpsychischen und interpersonellen Prozessen festzustellenden Verlust an Realitätskontrolle und sozialer Handlungskompetenzen beim Täter hin. Dadurch – was in der Diskussion vertieft wurde – müsse die Gewalttat zwar keineswegs zwangsläufig exkulpiert werden; wohl aber könnten dem Tatrichter so wichtige Informationen für die umfassende rechtliche Beurteilung der Schuldfähigkeitsfrage vermittelt werden.

Dem stimmte aus juristischer Sicht der Strafrechtler *Helmut Frister* (Düsseldorf) zu: Die Nachvollziehbarkeit der Tat habe für die Schuldfähigkeitsbeurteilung keine unmittelbare, sondern nur indizielle Bedeutung. Zur Findung einer gerechten Strafe in Fällen von Beziehungsgewalt schlug er eine rechtspolitische Lösung vor: Er regte an, den zur Zeit in § 213 StGB geregelten minder schweren Fall des Totschlags zu streichen und den Regelungsgehalt dieser Vorschrift (Provokation) in einer neuen Vorschrift des All-

²⁰ Grundlegend dazu: BGH NStZ 2003, 480.

gemeinen Teils des StGB zu kodifizieren. Dies gestatte eine Milderungsmöglichkeit auch bei einer Verurteilung wegen Mordes.

5. Professionalisierungs- und Praxisprobleme sowie rechtspolitische Konsequenzen

Der zweite Tagungstag stand im Zeichen der fachübergreifenden Vertiefung von Professionalisierungs- und Praxisproblemen sowie der Erörterung von rechtspolitischen Konsequenzen.

Einführend äußerte sich der Professionssoziologe *Kai-Olaf Maiwald* (Tübingen) skeptisch zur Leistungsfähigkeit von Mediationsverfahren bei der Aufarbeitung von Beziehungsgewalt. Im Gegensatz zur etablierten Familienmediation fehle es bei der Mediation von Beziehungsgewalt an einer zukunftsweisenden und tragfähigen Kooperationsbasis. Die Beziehung sei durch die Gewalt brüchig und im Auflösungsprozess; die „Parteien“ hätten durch das Mediations-Setting Rollen als Täter bzw. Opfer zugewiesen erhalten, die nur noch eine Wiedergutmachung zuließen, aber eine Thematisierung der Gewaltgenese erschwerten.

Der Kriminologe *Michael Kubink* (Kriminologische Forschungsstelle, Universität zu Köln) nahm eine kritische Bestandsaufnahme der kriminalpolitischen Trends beim Umgang mit Beziehungsgewalt vor. Aufbauend auf einer historischen Bestandsaufnahme der kriminalpolitischen Antworten auf Beziehungsgewalt und einer Analyse der Rechtsprechung des BGH untersuchte er kriminalpolitische Tendenzen des GewSchG. Er kritisierte den offenen und konturlosen Gewaltbegriff des GewSchG, der zu einer problematischen Interpretationshoheit der Betreuer und Projektleiter über Beziehungskonflikte führe. Das GewSchG charakterisierte er als neuartiges Interventionsrecht, das Gewaltprävention als vernetztes Projekt im kriminalpolitischen Zuständigkeitsstreit zwischen Straf-, Polizei- und Zivilrecht begreife. Es enthalte zweifelhafte Tendenzen zu einer Neukriminalisierung und strafrechtlichen Vorfeldverlagerung und baue zudem großzügig auf Situationen des Verdachts auf. Dies führe zu problematischen Rechteinbußen für die Beschuldigten. *Kubink* sah im GewSchG Anzeichen einer geschlechtsspezifischen Kriminalpolitik; das Thema der Beziehungsgewalt sei heutzutage in einen in erster Linie feministisch geführten Diskurs eingewoben, der klischeehafte Rollenbilder für die Beziehungsgewalt vorsehe: nämlich das weibliche Opfer und den männlichen Täter.

In zwei Statements beschäftigten sich die Psychologen *Heinz Offe* (Bielefeld) und *Jörg Rathert* (JVA Senne) mit Verständigungsproblemen zwischen Juristen und psychologischen Sachverständigen im Strafprozess. *Offe* kritisierte die vielfach anzutreffende Praxis, dem Psychologen oder Psychiater die an sich von Richtern zu treffende Entscheidung über Rechtsfragen (namentlich die Schuldfähigkeit) zu übertragen. Dies führe zu Kompetenzüberschreitungen. Er plädierte stattdessen für einen interdisziplinären Diskurs, den die Juristen bzw. die Psychowissenschaftler auf der Grundlage ihrer jeweils eigenen Fachbegriffe, methodischen Grundlagen und Kompetenzgrenzen zu führen hätten, um so die spezifischen Aufgaben im Strafprozess zu erfüllen. *Rathert* wies aus organisationstheoretischer Sicht auf die Funktionen der Sachverständigenexpertise im

Strafprozess hin. Das Gutachten führe nämlich dazu, dass – ggf. bei der Gutachten-erstellung noch bestehende – Ungewissheiten im nachfolgenden Erkenntnisprozess des Richters verloren gingen und absorbiert würden; damit entstünde eine reduzierte Sachverhaltsgrundlage. Um dies zu verhindern, schlug er vor, dass die Sachverständigen ihre Ungewissheiten im Gutachten deutlich machten. Darin sah er auch einen für die Praxis gangbaren Weg, dem von der Diskurstheorie aufgezeigten Ziel der kooperativen Wahrheitssuche näher zu kommen.

In der Abschlussdiskussion, die unter der Leitung von *Uwe Jürgens* (Präsident des Landgerichts Bielefeld) stand, erfolgten zunächst rechtspolitische Statements von Staatsanwältin *Dagmar Freudenberg* (Göttingen) und vom Strafverteidiger *Axel Nagler* (Essen). *Freudenberg* sprach sich für eine allgemeine Weiterbildungspflicht für Richter und Staatsanwälte aus, um Opferschutz in der Praxis zu gewährleisten. Sie schlug ferner vor, über den in der Arbeitsgruppe zum Gewaltschutzgesetz diskutierten neuen Haftgrund der Begehungsgefahr weiter nachzudenken. Dem widersprach *Nagler*, der einen solchen Haftgrund als rechtsstaatlich bedenklich und praktisch überflüssig ansah. In der Plenardiskussion wurden nicht nur rechtspolitische Konsequenzen kontrovers debattiert, sondern erfolgte auch eine engagierte Diskussion über *Kubinks* Analyse des GewSchG. Insgesamt wurden dabei zwei kriminalpolitische Strömungen deutlich: Die einen traten für einen erweiterten Opferschutz und für die präventive „Bekämpfung“ häuslicher Gewalt ein. Die anderen warnten vor Entformalisierungstendenzen im Strafverfahren und forderten schützende Formen und rechtsstaatliche Garantien für Beschuldigte.

III. Persönliche Stellungnahme

Angesichts der nicht nur in der Abschlussdiskussion deutlich gewordenen unterschiedlichen Interessenlagen der Teilnehmer verbietet sich der Versuch, ein allseits verbindliches Fazit zu ziehen. Persönliche Anmerkungen werden dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. In erster Linie soll es dabei darum gehen, knappe Antworten auf die für die Tagung maßgeblichen Ausgangsfragen zu geben.

Die Zentralfrage kam im Konferenz-Untertitel zum Ausdruck; sie lautete: „Welche Verfahrensregeln verdienen den Vorzug für die Aufarbeitung von Beziehungsgewalt?“ Auf dem Prüfstand befanden sich dabei das Strafverfahren, der TOA und das GewSchG. Sicherlich eröffnet keines dieser Verfahrensmodelle den alleinigen Königsweg zur Bewältigung von Beziehungsgewalt. Ebenfalls lässt sich nicht bestreiten, dass jede dieser Verfahrenarten mit spezifischen Anwendungs- und Professionalisierungsproblemen zu kämpfen hat. Dennoch lassen sich deutliche Abstufungen vornehmen, wenn man danach fragt, wie unverzichtbar die jeweiligen Verfahren sind, namentlich unter dem Gesichtspunkt ihres Potentials zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt.

Solange es Gesetze gibt, die Beziehungsgewalt unter Strafe stellen,²¹ sind Strafverfahren unverzichtbar. Es gibt keine Alternative zu formalisierten Gerichtsverfahren, in denen

21 Dass Beziehungsgewalt – wie andere Formen der Gewalt – strafrechtliches Unrecht begründen, steht außer Frage.

unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze – namentlich der Unschuldsvermutung – zu prüfen ist, ob einem Beschuldigten ein strafrechtlicher Vorwurf zu Recht gemacht wird oder nicht. Das heißt nicht, dass das Strafverfahren der einzige Weg wäre, um auf Beziehungsgewalt zu reagieren und dass in jedem Fall häuslicher Gewalt strafrechtliche Sanktionen erfolgten oder erfolgen müssten. Es liegt in der Rechtswirklichkeit vielmehr weitgehend in der Hand des Verletzten, ob es durch Stellen einer Strafanzeige zu einem förmlichen Verfahren kommt oder nicht. Das Gesetz berücksichtigt auch nach Einleitung eines Strafverfahrens verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten des Verletzten, um auf den Gang und das Ergebnis des Prozesses Einfluss zu nehmen; es sieht darüber hinaus trotz festgestellter Schuld des Beschuldigten Alternativen zur strafrechtlichen Verurteilung vor.²² Das ändert nichts daran, dass dem bestreitenden Beschuldigten stets die Möglichkeit der Abwehr der Beschuldigung in einem formalisierten Strafverfahren offen stehen muss. Ein solches Strafverfahren muss dabei schützende Formen für den Beschuldigten vorsehen. Wie *König* an anderer Stelle ausgeführt hat, kann nur so einer Rechtsstaatsmüdigkeit vorgebeugt und gewährleistet werden, dass der „gute Wille Gestalt gewinnen kann“²³.

Zumindest im Rahmen der Schuldfähigkeitsbeurteilung sowie bei der Rechtsfolgenbestimmung ist eine „Aufarbeitung“ von Beziehungsgewalt im Strafverfahren dabei nicht ausgeschlossen. *König* weist zwar zu Recht darauf hin, dass dies nicht das primäre Ziel des Strafverfahrens ist – aber das Strafrechtsprogramm lässt nach erfolgtem Tatnachweis Raum für die Berücksichtigung von „Verstrickungen“, die die Schuld des Beschuldigten mindern können.²⁴

Mediative Verfahren zur Aufarbeitung von Beziehungsgewalt, sofern sie statt eines förmlichen Verfahrens stattfinden und zu einer echten Einigung zwischen den Beteiligten führen, sind begrüßenswert: In diesen Fällen ist ein „Vermitteln“ allemal besser als ein „Verfolgen“. Das gilt namentlich dann, wenn durch die Mediation der Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten wiederhergestellt wird und die Lösung des Beziehungskonflikts nicht als ein Nullsummenspiel erscheint, bei welchem der Ertrag des einen auf Kosten des anderen erreicht wird,²⁵ sondern mit beidseitigen Gewinnen verbunden ist. TOA und Schadenswiedergutmachung sind auch im formellen Strafrechtsprogramm berücksichtigungsfähig (§§ 46 Abs. 2, 46a StGB, § 155a StPO).

Sofern mediative Verfahren allerdings „im Schatten des Leviathan“ stehen, bedürfen sie – wie *Hassemer* dies formuliert – „umhегender Rechtsregeln“²⁶. Diese Rechtsregeln müssen der Gefahr vorbeugen, dass sich der Strafprozess „von einem

22 Namentlich in § 153a StPO.

23 *König* StV 2001, 471 (477) unter Bezugnahme auf *Zachariä* (1846); ähnlich *Eb. Schmidt*, 1947, S. 87, der in schützenden Formen „wohltätige Fesseln der Gerechtigkeit“ sieht; vgl. dazu *Jung*, GA 2003, 191 (194).

24 Nicht nur in den §§ 20, 21, 46a StGB, sondern u.a. auch in §§ 33, 35 und § 213 StGB; ferner in § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO.

25 Dazu *Barton*, 2002, S. 241 ff.

26 *Hassemer/Reemtsma*, 2002, S. 170 ff.

Rechtsschutz gewährenden Verfahren zur nötigen Bedrohung²⁷ wandelt. Es müssen also sowohl rechtsstaatliche Standards und Rahmenbedingungen für den Übergang in alternative Verfahren als auch zur Rückkehr in das Normalverfahren gewahrt werden.²⁸

Als bedenklich stellen sich verschiedene Ausprägungen des GewSchG dar. Diese Vorbehalte gelten allerdings nicht für die Möglichkeit des „Verklagens“, also für die zivil- bzw. familiengerichtlich erlangten Schutzanordnungen, die auch ohne das GewSchG möglich wären. Kritik verdient vielmehr die Verschmelzung von Zivil-, Polizei- und Strafrecht zu einem neuartigen präventiven Interventionsrecht. Damit werden sinnvolle rechtliche Differenzierungen aufgelöst und Formalisierungen zurückgenommen: Das beginnt mit dem vagen und konturlosen Gewaltbegriff, setzt sich fort mit Mängeln des Rechtsschutzes für Beschuldigte im Verfahren und kann mit problematischen strafrechtlichen Sanktionierungen bloßen Ungehorsams enden. Das GewSchG zielt auch nicht auf eine „Aufarbeitung“ von Beziehungsgewalt.²⁹ Es verschließt sich durch seine starre Schwarz-Weiß-Zeichnung von Beziehungskonflikten und vorgegebenen klischeehaften Rollenvorgaben vermittelnden Lösungen. Es trägt nicht hinreichend dem Umstand Rechnung, dass Beziehungsgewalt symbiotische Funktionen erfüllen kann. Es lässt schließlich das erforderliche Gespür für Verfahrensgerechtigkeit³⁰ vermissen. Innerpsychische oder interpersonelle Lernprozesse (Einsicht und Verstehen) werden so erschwert, was diese Verfahren auch aus diskurstheoretischer Sicht wenig gelungen erscheinen lässt.

Die Frage nach den Inhalten und Gründen für Beziehungsgewalt stand zwar nicht im Zentrum der Tagung, gleichwohl sind die von *Krahé* hierzu mitgeteilten erfahrungswissenschaftlichen Befunde bemerkenswert. Wenn es zutreffend ist, dass Frauen nicht seltener Gewalt als Männer in Partnerschaften ausüben, stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber, die Fachwelt und die Öffentlichkeit Beziehungsgewalt weitgehend mit Männergewalt gleichsetzen. Antworten auf diese verstörende Frage können möglicherweise die Etikettierungstheorie bzw. der Konstruktivismus³¹ geben. Auch aus diskurstheoretischer Sicht wurden über das Tagungsthema hinausgehende klärungsbedürftige Fragen aufgeworfen: Warum „wählt“ jemand Gewalt statt Rede? Und wie lässt sich die Fähigkeit zur authentischen Kommunikation, sofern diese für eine echte Aufarbeitung von Beziehungsgewalt erforderlich sein sollte, wiederherstellen?

Auch wenn diese Fragen hier nur gestellt, nicht aber beantwortet werden können, hat die Tagung dennoch das von ihr angestrebte Ziel erreicht: Der fachübergreifende Diskussionsprozess von Wissenschaftlern und Praktikern hat stattgefunden. Die Veranstaltung selbst bildete trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen Meinungen der Teil-

27 *Water*, 1989, S. 137 (140).

28 Dazu *Rieß*, 1989, S. 161 ff.

29 Erläuternd *Baer* in diesem Sammelband, S. 113 (117).

30 Zur Bedeutung der Verfahrensgerechtigkeit für Opfer und Beschuldigte vgl. den vom *Verf.* herausgegebenen Sammelband zu „Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis“, 2001.

31 Anregend dazu die Beiträge von *Peters/Menzel/Redenius*, 1997; *Menzel/Peters*, 2003; *Harvey*, 1997, S. 122 ff. sowie *Lamnek*, 2003, S. 109 ff.

nehmer ein Beispiel für einen gelungenen Diskurs, mindestens in dem Sinn, dass wir jetzt „unsere Pappenheimer“ etwas besser kennen und verstehen können.